

Prinzessin angeblich „unheilbar krank“

Symbolfoto der weinenden Mette-Marit nicht als solches gekennzeichnet

Eine Zeitschrift, die sich vorzugsweise Themen aus der Welt der Berühmten, Reichen und Schönen widmet, befasst sich mit der norwegischen Prinzessin Mette-Marit. Die Rede ist dabei von einer Schock-Diagnose, denn die Prinzessin sei unheilbar krank. Palast-Kenner sprächen von einer „ausgewachsenen Depression“. Dafür gebe es keine Heilung, teilt die Redaktion mit. Sie zeigt auf ihrer Titelseite das Foto der weinenden Prinzessin. Ein Leser der Zeitschrift teilt mit, die Formulierung „unheilbar krank“ sei eine falsche und nicht belegte Tatsachenbehauptung. Auch werde durch die Berichterstattung die Prinzessin in ihrem Persönlichkeitsschutz verletzt. Außerdem sei die Aussage über die Unheilbarkeit von Depressionen geeignet, bei Lesern unbegründete Befürchtungen zu wecken. Das Foto auf der Titelseite stamme von der Trauerfeier für 77 Ermordete auf der Insel Utoya. Es sei nicht als Symbolfoto gekennzeichnet. Weder Verlag noch Redaktion der Zeitung nehmen zu der Beschwerde Stellung.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Berichterstattung einen deutlichen Verstoß gegen pressethische Grundsätze. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Zeitschrift erweckt den Eindruck, als sei die norwegische Prinzessin unheilbar krank und verstärkt diesen noch durch ein Bild, das in einem völlig anderen Zusammenhang entstanden ist. Es handelt sich aber um reine Spekulation. Fakten für eine mögliche Erkrankung werden nicht geliefert. Das in Ziffer 1 des Pressekodex verankerte Wahrheitsgebot ist in grober Weise missachtet worden. Die Kennzeichnung des Fotos der weinenden Prinzessin Mette-Marit als Symbolbild ist unterblieben. Schließlich ist der Persönlichkeitsschutz der Prinzessin tangiert, da das Blatt über eine mögliche Erkrankung spekuliert. Dies ist mit der Richtlinie 8.6 des Pressekodex (Erkrankungen) nicht vereinbar. (0238/15/2)

Aktenzeichen:0238/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge